



I. Verbindliche Festsetzungen		II. Annahmen	
1. Grenzen des Plangebietes		1. I. 10: Der Anbau des Dachgeschosses ist möglich, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- u. Trockenräume vorhanden sind.	
2. Baugrenzen			
3. Verkehrsflächen			
4. Sichtdreiecke: Sie sind freizuhalten von allen baulichen Anlagen u. Bepflanzungen in 80 cm Höhe über den Fahrbahnoberkanten			
5. Zufahrtsverbot		III. Übrige Festsetzungen	
6. Stellung der Gebäude Festrichtung		1. Vorhandene Grundstücksgrenzen	
7. WR - Reine Wohngebiete 1. Keine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen. 2. Zulässig sind Wohngebäude	308	2. Parzellenummern	
8. Grundflächenzahl = 0,3		IV. Zwangs Mittel	
9. Geschöflächenzahl = 0,4		1. Wer die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht erfüllt, kann durch ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM, das hiermit angedroht wird, abgelenkt werden. Satz durch Zwangsgeld kann die Erfüllung durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.	
10. Zahl der Vollgeschosse = 1 (s. jedoch Baugestaltungssatzung)			
11. Offene Bauweise zulässig sind nur Einzel- u. Doppelhäuser			
12. Garagen			
13. Hochspannung 20 KV			
14. Mindestgröße der Grundstücke 900 qm			

1. Ausgearbeitet in Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenkirchen  
 HERTEN den 22. APRIL 1968  
 [Signature] Architekt BDA Dieter Goldmann

2. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 28. 6. 1967) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

3. Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (Baug) von 23.6.1960 (BBl. I. S. 241) in der Zeit vom 22. April 1968 bis zum 2. Februar 1969  
 Neuenkirchen den 2. FEBRUAR 1969  
 [Signature] Bürgermeister und Gemeindevizektor

4. Aufgestellt gemäß § 2(1) des Baug und als Satzung gemäß § 10 des Baug von 23.6.60 (BBl. I. S. 241) und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 18.4.1963 (Nds.GVBl. S. 255) vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschlossen am 22. April 1968  
 Neuenkirchen den 22. APRIL 1968  
 [Signature] Bürgermeister und Gemeindevizektor

5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des Baug auf Grund der Bekanntmachung vom 22. April 1968 mit Aushang vom 22. April 1968 bis zum 2. Februar 1969. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 6 in den Teilen außer Kraft, die in Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Bürgermeister und Gemeindevizektor